

nommen werden, wozu man die Liebhaber hiermit einladet. Pfahlbrunn den 19. Febr. 1840.

Waisengericht.

Schorndorf. [Zurückgelassenes Vieh betreffend.] Am gestrigen Jahrmarkt ist in dem Gasthof zum goldenen Kofz dahier ein Pr. röthe Stier im Alter von ca. 2 Jahren stehen geblieben, zu welchen sich bis jetzt Niemand als Eigenthümer gemeldet hat. Dieser wird daher auf diesem Wege aufgefordert, in Bälde als solcher sich auszuweisen, und die fraglichen Stiere gegen Bezahlung der Fütterungs- und übrigen Kosten abzuholen.

Den 4. März 1840.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Verkauf des Schießhauses.] Das Schießhaus in dem Graben vor dem unteren Thor mit allen seinen Zugehörden wird von Seiten der Schützen Gesellschaft, welche ihre Auflösung beschließen und ausgesprochen hat, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses Haus ist im Jahr 1832 erbaut worden, und ist 36 Schuh lang und 36 Schuh breit, im guten Bau-Zustand. Dasselbe kann unter den bisherigen Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft als Schießhaus fortbestehen, oder zu einem andern ökonomischen Zweck verwendet, oder gar abgebrochen werden.

Die Verkaufs-Verhandlung wird Montag den 16. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in dem Schießhaus selbst vorgenommen, zu welcher die Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 2. März 1840.

Der Ausschuss der Schützengesellschaft.

Schorndorf. Der Unterzeichnete hat wieder aus Auftrag einige Hundert Gulden in Einem oder mehreren Posten auszuleihen.

Schulmeister Bauer.

Schorndorf. Unterzogener verkauft seinen Garten auf dem Graben aus freier Hand.

J. J. Keppelmann.

Schorndorf. Am heutigen Viehmarkt sind dem Unterzeichneten ein Paar vierjährige gelbrothe Ochsen, wovon der Vorderhändige drei weiße Strich am Hals und einen Leuchdorn auf

der obern Lippe hat, beim Pöfle weggekommen und dafür ein Paar dreijährige Stiere stehen geblieben. Wer nun die oben beschriebene Ochsen verwechselt haben, oder sonst etwas von ihnen in Erfahrung bringen sollte, wolle es dem Unterzeichneten oder Herrn Köfleswirth Aldinger, so gleich anzeigen. Den 3. März 1840.

Anton Einsele aus Boll.

Eselshalden. Christian Vareis, Gastgeber zum Löwen, ist gesonnen, sein neuerbautes Haus mit zwei Stuben, mehreren Kammern, gutem Keller, Scheuer und Stallungen unter einem Dach nahe an der Belzheimer Straße, nebst ungefähr 4 Morgen Garten beim Haus, ferner ungefähr 14 M. Acker und Wiesen bis den 14. März d. J. im öffentlichen Aufstreich aus freier Hand zu verkaufen; wozu ich einen jeden Kaufs Liebhaber herzlich einlade.

Den 3. März 1840.

Engelberg. [Verkauf von Brauntwein und Sommerweizen zc.] Ich verkaufe ca. 1000 Maas ganz guten fuselfreien Brauntwein die Maas zu 24 fr., Obstweibranntwein die Maas zu 32 fr., Kirschengeist vom Jahr 1837, welcher wegen seiner außerordentlichen Stärke um die Hälfte verdünnt werden kann und zum Getränk dennoch stark genug ist, die Maas zu 2 fl. 42 fr. Auch verkaufe ich eine Parthie ganz schönen Sommerweizen zur Ausfaat, das Sri. zu 2 fl. 24 fr. und ca. 10 Zentner guten alten Hopfen, den Zentner zu 25 fl. Sodann ca. 1000 Stück alte eichene gebrauchte Zaunstecken von 3 — 5' das Stück groß oder klein also unter einander 4 fr. pr. Stück, endlich habe ich auch eine Parthie Schwarten von verschiedenen Holzgattungen zum Verkauf, und einige Aimer ferndigen Obstmoost der Aimer zu 14 fl. auf hiesigem Platz abzuholen, dann eine Parthie gedörrte Birn- und Apfelschnitz.

Den 19. Febr. 1840.

Gutsbesitzer Raach.

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnender vom 27. Februar 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl. 52 fr.	12 fl. 49 fr.	11 fl. — fr.
Rooggen	—	9 fl. 36 fr.	9 fl. 18 fr.	9 fl. 4 fr.
Dinkel	—	6 fl. — fr.	4 fl. 31 fr.	3 fl. 54 fr.
Gersten	—	9 fl. 4 fr.	8 fl. 36 fr.	8 fl. — fr.
Haber	—	3 fl. 46 fr.	3 fl. 37 fr.	3 fl. 30 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 11

12. März 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die höchste Behörde hat aus eingezogenen Berichten der Oberämter über die Art der Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte ersehen, daß bisher bei diesem Gegenstand theils ungleichförmig verfahren, theils verschiedene Grundätze in Anwendung gebracht worden sind, daher um in Zukunft Gleichheit herzustellen, folgende Vorschriften ertheilt, nach denen die dießfalligen Beschlüsse zu beurtheilen sind.

1. Da die Gemeinden juristische Personen sind, so haben die einzelnen Gemeinde-Genossen kein Recht, die Vertheilung des Gemeinde-Vermögens oder eines einzelnen Theils desselben verlangen zu dürfen.

2. Dagegen sind die Gemeinde-Behörden (Gemeinderath und Bürger-Ausschuss) nach §. 24 des Verwaltungs-Edikts befugt, wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse dürfen aber der Genehmigung einer Regierungs-Behörde, und zwar, je nach den Umständen entweder des Oberamts oder der Kreis-Regierung.

3. Bei Erörterung der Frage, ob einem gemeinderäthlichen Beschluß wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei, sind folgende Rücksichten zu beobachten.

1. Die Vertheilung eines Ueberschusses darf nicht stattfinden, so lange nicht alle Schulden der Gemeinde gänzlich abgetragen sind, und für sämtliche Bedürfnisse der Gemeinde hinreichend gesorgt ist. Auch kann so lange von keinem Ueberschusse die Rede sein, als noch mit Ausnahme der Bürger- und der dieselbe vertretenden Besitz- und Wohnsteuer persönl. Abgaben und Dienste von den Gemeinde-Genossen für Communalzwecke gefordert werden.

2. Regel für die Vertheilung eines Ueberschusses ist, daß dieselbe allen Aktiv-Bürgern in gleichem Maaße zuzukommen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Ueberschuss von zuviel gemachten Communschadens-Umlagen herrührt, in welchem Fall er unter die Steuerpflichtigen nach dem Steuerfuß zu vertheilen ist.

3. Beschließen aber der Gemeinderath und Bürger-Ausschuss außer dem so eben genannten Ausnahmefall, daß der vorhandene Ueberschuss, statt ihn unter die Aktiv-Bürger zu vertheilen,

zur Bezahlung von Steuern, und zwar zunächst des Amtschadens, dann aber auch der Staatssteuer verwendet werden soll, so kann ein solcher Beschluß genehmigt werden, wenn keine erheblichen Anstände vorhanden sind.

4. Bei der Verwendung eines Ueberschusses der GemeindeEinkünfte zu Bezahlung der Staatssteuer ist die Einrichtung zu treffen, daß die neusteuerbaren Gebäude und Güter außer Berechnung bleiben, indem diese, da sie an den Gemeindelasten nichts beitragen, auch keine Ansprüche auf den Ueberschuß der Gemeinde-Revenüen haben.

Hingegen dürfen die Forenfen oder sogenannten ausgefessenen Güterbesitzer nicht ausgeschlossen werden, da sie in Beziehung auf die Güter im GemeindeVerband stehen, auch hinsichtlich derselben zu den Gemeindelasten beitragen.

5. Auf GemeindeVermögen, das sich nicht im Eigenthum der Gemeinde, als einer juristischen Person befindet, sondern den Inhabern der RealGerechtigkeiten zufließt, können vorstehende Bestimmungen (3.) nicht angewendet werden. Den 10. März 1840.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Um das Nähere zu erheben, ob Steuer, Amts- und Gemeindefchaden auch Amts-Vergleichungskosten in so weit solche bis letzten d. Monats verfallen, aller Orten eingezogen werden, wird man von den Abrechnungsbüchern der Gemeindepfleger und SteuerEinbringer der Gemeinden 2. Classe am Samstag den 11. April und von den Büchern der Einbringer in den Gemeinden 3. Cl. am Montag den 13. April Einsicht nehmen, erwartet aber von den Schultheißen und Rechnern, welche letzteren das Erscheinen mit ihren Büchern und Zahlungsregistern aufzuerlegen ist, daß durch alsbaldige geeignete Verfügungen, in so fern solche noch notwendig sein sollten, oberamtliche Einschreitungen befristet werden. Den 9. März 1840.

Königl. Oberamt Strölin.

Schorndorf. Bei dem Gewerbe der Maurer ist im abgelaufenen Jahre dem Gottlieb Kuhle von Weiler, dem Johannes Blaser von Unterberken, dem Georg Michael Schwarz von Mannshaupten, und dem Jakob Schaal von Asperglen das Meisterrecht dritter Stufe oberamtlich erteilt worden.

Der bestehenden Vorschrift gemäß wird dieß unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meister dritter Stufe zu Stellen von ZunftVorstehern oder Mitgliedern einer Prüfungs-Commission und zur Ertheilung zünftiger Gewerbe-Lehren nicht befähigt sind.

Den 10. März 1840.

K. Oberamt,

für den abw. Oberamtman: Vogel, Aktuar.

Schorndorf. Die gemeinschaftl. Aemter des Bezirkes, welche mit der Erstattung des Berichtes über die Erwerbshildung armer und verwahrloster Kinder ihrer Gemeinde auf den 15. Januar d. J. noch im Rückstand sind, werden unter Verweisung auf den oberamtlichen Erlaß vom 12. Mai 1837 (Intelligenzblatt No. 20) an dessen alsbaldige Einsendung hiermit erinnert.

Den 10. März 1840.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,

Dekan Für den abw. Oberamtman: M. Heermann. Vogel, Aktuar.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher des hiesigen Oberamts werden angewiesen den Eich-Behörden ihres Bezirkes zu eröffnen, daß sie sich künftig bei ihren Verrichtungen genau an die Vorschriften der §. 34 und 35 der Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806 zu halten und namentlich bei jeder Eichung eines Fasses, gehöre es einem Wirthe oder einem Privaten, den Eichzahlen auch noch das Stempelzeichen beizufügen haben. Ueber jede Eichung, die für einen Wirth geschieht, ist letzterem eine besondere Urkunde von der Eichbehörde auszustellen, welche von dem betreffenden Oberamt in dem Falle beglaubigt werden muß, wenn die Eichbehörde außerhalb des Ungelds-Commissariats-Bezirks, dem der Wirth angehört, sich befindet.

Indem man die Orts-Vorsteher zu Einsendung von Insinuations-Documenten innerhalb 10 Tagen hiermit beauftragt, sieht man zugleich von ihnen der namentlichen Bezeichnung der als Eicher aufgestellten und verpflichteten Personen, sowie je zweier Abdrücke der den Eichzahlen beizufügenden Stempelzeichen entgegen. Den 3. März 1840.

K. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die gemeinschaftl. Unterämter im dießseitigen Bezirke werden hiermit aufgefordert, den in nachfolgendem Regierungs-Erlaß angeordneten Bericht, das Armenwesen betreffend, längstens bis 1ten April d. J. zu erstatten, künftig aber solchen jeden Jahrs am 15. Januar einzusenden.

Den 7. März 1840.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt,
v. Kirn. M. Weitbrecht, Dekan.

Es ist die Frage zur Erörterung gebracht worden:

„ob und wie weit an die Stelle der bisher an die Kreis-Regierungen eingesandten Abschriften der an die K. Armen-Commission von den Bezirksamtern erstatteten Armenberichte, die Erstattung besonderer periodischer Berichte in Betreff des Armenwesens notwendig erscheine, wenn gleich die der Armen-Commission, als zugleich beratender und vollziehender Stelle, anheimfallenden Gegenstände der Regel nach davon ausgeschlossen seien?“

Hierauf hat das K. Ministerium des Innern verfügt, daß von den gemeinschaftl. Bezirksamtern je auf Georgii jeden Jahrs Berichte über den Stand des letzten Verwaltungsjahrs zu erstatten seien.

Diese in tabellarischer Form zu erstattenden Berichte, haben folgende Rubriken zu begreifen:

1. Gemeinde,
2. Zahl der in öffentlicher Unterstützung gestandenen Armen;
3. Gesamtbeitrag der an sie gereichten Unterstützung:
 - a. aus Stiftungen;
 - b. aus der Gemeindekasse;
 - c. aus sonstigen öffentlichen Mitteln, z. B. durch freiwillige Beiträge, oder von den auswärtigen Klassen;
4. Wird den ortsangehörigen Armen das Einsammeln von Almosen bei den bemittelteren Einwohnern gestattet und in welcher Weise? insbesondere
 - a. ob allen, oder nur bestimmten Armen,
 - b. an bestimmten Tagen oder zu unbestimmter Zeit,
 - c. unter besonderer Aufsicht, oder ohne solche?
5. Gehen noch Gemeinde-Angehörige gewerbsmäßig ausserhalb des Gemeinde-Bezirks auf den Bettel aus?
 - a. wie viele?
 - b. warum wird diesem Gebrechen nicht wirksam abgeholfen?
6. Wie viele Gemeinde-Angehörige sind im letzten Verwaltungsjahre wegen unerlaubten Bettels im Ort oder auswärtig bestraft worden? (Die mehrmals in Einem Jahre bestraften sind hier mehrfach zu zählen.)
 - a. Kinder,
 - b. Erwachsene.
7. Wird die Gemeinde von auswärtigen Bettlern belästigt?
 - a. aus welchen Orten und Gegenden?
 - b. wie viele ortsfremde Bettler sind im verfloßenen Jahre im Gemeinde-Bezirk über dem Bettel amtlich betreten worden?
8. Ist die erforderliche Polizeiwache zum Schutze gegen den Bettel bestellt, auf welche Weise und in welcher Anzahl?
9. Verfügungen des Bezirksamts.
10. Anträge desselben.

Um die Bezirksamter in den Stand zu setzen, diesen Bericht erstatten, und ihrer Seite das Armenwesen in den einzelnen Gemeinden des Bezirkes gehörig überwachen zu können, haben sie sich gleiche Berichte von den gemeinschaftl. Unterämtern je auf den 15. Jan jeden Jahrs erstatten zu lassen, in welchen jedoch die Rubrik Zif. 9 ausfällt, die Rubrik 10 aber mit jener Ziffer bezeichnet die Anträge des gemeinschaftlichen Unteramts zu enthalten hat.

Diese unteramtlichen Berichte sind von dem gemeinschaftl. Bezirksamte genau zu durchgehen, und darauf die geeigneten Verfügungen zu erlassen, welche in der Rubrik 9 des an die Kreis-Regierung zu erstattenden Berichtes anzuführen sind. Unter Ziffer 10 haben die gemeinschaftl. Bezirksamter diejenigen Anträge an die Kreis-Regierung, zu welchen sie sich veranlaßt finden, zu stellen.

Das gemeinschaftliche Bezirksamt erhält hienach die Weisung erstmals auf Georgii 1841 den auf vorstehende Weise eingerichteten Bericht an die Kreis-Regierung zu erstatten.

Ellwangen, den 25. Februar 1840.

Auf besonderen Befehl: Streich.

Schorndorf. In der Gantsache des Christian Braun, Maurers und Wittvers, Bürgers in Birkmannweiler und wohnhaft in Michelberg ist zur Liquidation der Schulden, Tagarth auf Mittwoch den 8. April d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Braun werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Michelberg entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird in der nächsten Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 5. März 1840.

Königl. Oberamts-Gericht,
G. Alt. Bestlein.

Schorndorf. [Holz-Krechen- und Sichen-Verkauf.] In dem Spitalwald Fliegenhof werden Freitag den 13. März gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

3000 Stück buchene und vermischte Krechen
8 Klafter buchen Scheiterholz und
10 Sichen auf dem Stamm.

Die Liebhaber haben sich Vormittags 9 Uhr in dem Fliegenhof einzufinden.

Erlenhof, Stabs Waldhausen,
Oberamts-Gerichts Belzheim.

[Zeiles Gut.]

Am Samstag, den 21. d. Monats Vormittags 10 Uhr verkaufen auf dem Rathhause zu Waldhausen unter waisengerichtlicher Leitung die Erben weil. Georg Weber, Bauren, den 4ten Theil dieses geschlossenen — an der Staatsstraße zwischen Plüderhausen und Lorch bequem gelegenen Hofes, bestehend in 1 zweistöckigen Bauernhaus von gutem baulichen Zustand, mit Scheuer, Stall

auch Keller, dabei 1 Bad- und Waschkhaus, 1 gemeinschaftlichen Brunnen, 18 Morgen Aker u. Wiesen, auch 3 Morgen Wald. Es kann mit A. Johannes Schollhammer zu Weimars ein Kauf unter annehml. Bedingungen vorläufig abgeschlossen werden. Fremde Liebhaber wollen amtliche Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse mitbringen.

Den 4. März 1840.

Waisengericht Waldhausen.

Hebsack.

[Haus- und Güter-Verkauf.]

Von den in Sant gerathenen zwei hiesigen Bürgern ist folgendes verkauft:

1. von Bernhard Mayer, Metzger eine zweistöckige Behausung an der Chauffe, mit einer gut eingerichteten Metzgerei um 406 fl.

2. von Georg Adam Bauer, Schneider, eine halbe einstockige Behausung sammt Scheuer und Keller um 400 fl., ungefähr 2 Morgen Güter welche in Aker, Weinberg und Baumgut bestehen.

Sämmtliches kommt am

Montag, den 16. März Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause zum letztenmal im Aufstreich, wo nachher kein Nachgebet mehr angenommen wird.

Die Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen.

Den 4. März 1840.

Für den Güterpfleger:

Schultheiß Seiz.

Buhlbronn.

[Schafwaide-Verleihung.]

Nächsten Maria-Verkündigungs-Feiertag den 25. März d. Jahrs verpachtet der Gemeinderath zu Buhlbronn die Winter-Schafwaide, welche mit 150 — 200 Stück von Michaelis bis Ambrosii befahren werden kann, wozu man die Liebhaber auf gedachten Tag Nachmittags 1 Uhr einladet.

Den 9. März 1840.

Der Gemeinderath.

Plüderhausen. Am Montag den 16. März, Vormittags 9 Uhr, werden auf dem hiesigen Rathhause einige Centner altes Papier und 18 Pfund Kupfer, in Münzen bestehend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Den 9. März 1840.

Schultheißenamt.

Baach, Schultheißerei Nidelsch.

[Eigenschafts-Verkauf.] Im Wege der Execution werden dem Adam Specht, Delmüller zu Baach am

Montag den 16. März d. J.

Vormittags 9 Uhr folgende Güterstücke im öffentlichen Aufstreich verkauft:

1 Morg. in den hintern Haldenäckern,

1 1/2 Brt. in den Buchhaldenäckern,

1 Morg. 1 1/2 Brt. 15 Ruthen Wiesen und Gärten in Thiergärten,

1 Morg. 15 R. auf der Mühlwiese,

ein Drittel an 3 1/2 Brt. 6 Rth. in Stoffelens wiesen,

die Hälfte an 1 B. 13 1/2 Rth. Garten bei der Mühle,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Auswärtige mit Vermögens-Zeugnissen sich auszuweisen haben.

Den 20. Februar 1840.

Gemeinderath,

aus dessen Auftrag:

Schultheiß Zeller.

Lorch. [Fahrniß-Auktion.]

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Kößlenswirth Schanigs dahier, wird eine Auktion durch alle Rubriken am

Dienstag den 24. d. M.

abgehalten, wobei vorkommt: Bücher, Manns-kleider, Bett, Leinwand mit 200 Ellen Tuch, Möß, Zinn, Kupfer, Blech, Schreinwerk, Fäßer zu verschiedener Größe von 7 bis 1 Nimer, allerlei Hausrath, ein großer und ein kleiner Wagen. Die Liebhaber werden eingeladen sich an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr in der Behausung einzufinden.

Den 10. März 1840.

Waisengericht.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Verkauf des Schießhauses.] Das Schießhaus in dem Graben vor dem untern Thor mit allen seinen Zugehörden wird von Seiten der Schützen-Gesellschaft, welche ihre Auflösung beschlossen und ausgesprochen hat, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses Haus ist im Jahr 1832 erbaut worden, und ist 36 Schuh lang und 36 Schuh breit, im guten Bau-Zustand. Dasselbe kann unter den bisherigen Verbindlichkeiten der Schützen-Gesellschaft als Schießhaus fortbestehen, oder zu einem andern ökonomischen Zweck verwendet, oder gar abgebrochen werden.

Die Verkaufs-Verhandlung wird Montag

den 16. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in dem Schießhaus selbst vorgenommen, zu welcher die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 2. März 1840.

Der Ausschuß der Schützengesellschaft.

Schorndorf. J. D. Steinestel beabsichtigt Dienstag den 17ten März und folgende Tage eine Auktion über ihm gegenwärtig entbehrl. Gegenstände abzuhalten. —

Besonders kommt dabei vor: Gold, Silber, Crystall, Bücher, optische und chirurgische Instrumente, Pfeifenreinigungs-, Zünd- und Wärme-Maschinen, eine engl. Lampe, Leuchter, Glockenzüge, Roulaux-Verhänge, mehrere Ueberwürfe, Portraits, Spiegel, Bilder, Gläser und Kolben, eine Vogelorgel, mehrere Regenschirme, einen oder zwei Waarentäfen, Glaskästen, Arbeits-, Thee- und Kadentische, Bücher- und andere Ständer, Bettladen, Einschläge, und Kornstipiche und dgl. einen oder zwei Drehbänke mit oder ohne Handwerkzeug.

Zugleich verbindet er damit einen Frühjahrs-Verkauf seines Waarenlagers in nachstehenden Rubriken, und erläßt diese Artikel einzeln billiger besonders aber Duzendweise zur Hälfte unter den Fabrikpreisen: Tabaksdosen und Pfeifen, Stücke, spanische Rohr, Zellstäbe in großer Auswahl, Knappe und Formen jeder Art, 2 irtschafstisch- und Handtafeln, Bleistifte, Griffel, Nadeln, Dasten, Chantellen, Schubkistchen, Schachteln in jeder Größe und Form, Kinderwägelchen, in allen Größen, viele Kerbwaaren und Taschen von Stroh und Weiden in neuester Facon; Spinnräder, Bürsten, Pinsel, Staubbesen, Spielwaaren besonders nützliche Unterhaltungsspiele und dgl. in größter Mannigfaltigkeit.

Schorndorf. [Madia sativa.]

Bei eintretendem Frühjahr empfehlen die Unterzeichneten ihren Madia Samen zu gefälliger Abnahme und zwar das Pfund zu 12 Kreuzer, zu welchem Preis man ihn um so mehr mit Vortheil anwenden kann, als die Schwierigkeiten beim Einrenten u. s. w. gegeben, und wir geneigt sind, Jedem der von uns kauft, die nöthige Belehrung hierüber zu geben.

Börnle, Färbermeister,

Dehlinger, Schneiderobermstr.

Belzheim. [Geld auszuleihen.]

Unterzeichneter hat aus einer Verwaltung gegen gefestigte Sicherheit fl 300 zum Ausleihen zurat

Kaufmann Kemppis.

Plüderhausen. [Erklärung.]
Bernhard Schlöterer, Kronenwirth in Oberurbach sucht auf mehrfache Weise meine Ehre zu kränken, ohne hiezu von meiner Seite eine Veranlassung erhalten zu haben. Am 4. dieses habe ich deswegen bei dem K. Oberamts-Gerichte Schorndorf eine Injurien-Klage übergeben, mit der Bitte: Schlöterer wegen diesen Verläumdungen nach dem Art. 284 des Strafgesetzbuches zu bestrafen und das Erkenntniß seiner Zeit öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 10. März 1840.

Examinirter Geometer J. Kühn.

Nichelberg. Der Unterzeichnete macht hiermit die höfliche Anzeige daß er vom 1. April an wöchentlich zweimal nach Eslingen geht und zwar **Mittwoch und Samstag.** Diejenigen nun, welche Privatgeschäfte dorthin zu besorgen haben, können es mir in meinem Quartier bei Vater Schäufele jeden Wetentag abgeben.

Jacob Mößinger, Amtsbote.

Gerichts-Notar Wagner und die Grund-Steuer.

Unter dieser Aufschrift ist in den letzten Blättern des Beobachters No. 42 und 43 ein Aufsatz erschienen, welcher meine Ansichten und Vorschläge zu einer gleichen Vertheilung der Grundsteuer mit einem satyrischen Spott verwirft, ohne eine gründliche Untersuchung darüber anzustellen und ohne verbesserte Vorschläge zu machen. Der Spott und Tadel dieses ungenannten Verfassers gründet sich unverkennbar auf das wilde Geächrei — Freiheit und Gleichheit — und das Lieblingsthema — freier Mann freies Gut — mit dem philanthropischen Wunsch, alle Grund-Abgaben aufzuheben. Meine Ansicht aber ist, nur die Feudalartigen Abgaben aufzulösen, die durch Verträge und Verjährungen rechtlich begründeten Grundabgaben aber in ihrem Fundament, in ihren nie versiegenden Quellen, u. in ihrem unzerstörbaren Bestand dem Staat und der Kirche zu erhalten, wie ich in dem fünften und sechsten Abschnitt meines Entwurfs zu einer gleichen Steuervertheilung umfassend dargestellt habe, worauf ich mich berufe. Und diese Ansicht gründet sich auf die traurige Erfahrung aus der französischen Revolution (Entwurf Abschnitt 4.) mit dem lebhaften Wunsch, daß der Staat durch eine solche Nachahmung nicht auch sein National-Einkommen, seine Finanzen und seinen

Credit schwächen möge. So sind wir aber in unsern Ansichten so verschieden wie der Südpol zum Nordpol. Wenn nun dieser Verfasser mit seinen satyrischen Hieben keine Vorschläge zu einer Verbesserung der Meinigen macht, so könnte ich mich bei deren Gehaltlosigkeit mit Stillschweigen beruhigen und ihm zurufen, eine Sache tadeln und verwerfen ist weder Verdienst noch Kunst, aber das Bessermachen verdient ein Lob. Weil aber der Gegenstand als eine Sache des Vaterlands heilig und ernst ist, so halte ich es für Pflicht, demselben folgende Darstellung zu widmen.

Um die Grundsteuer nach einem richtigen Maßstab vertheilen zu können wird schon seit dem Jahr 1818 an der Landesvermessung, und seit dem Jahr 1821 an einer Hohertrag- und Culturkosten-Berechnung gearbeitet aus welcher der Reinertrag des Bodens erforscht und ein Kataster in der Art begründet werden soll, daß das Grundeigenthum sowohl nach seiner Größe als nach seinem Ertrag richtig besteuert werden kann. Wie dringend nothwendig diese Arbeiten sind, und welche wesentlicher Nutzen durch dieselben bewirkt werden kann, haben wir kürzlich im Merkur vom 8. Febr. 1840 No. 38 gelesen; denn wir erringen dadurch einen Nationalschatz, der um keinen Preis zu theuer ist. Die Nothwendigkeit dieser Niesenarbeit habe ich auch in meinem Entwurf Abschnitt 8. S. 34 S. 143 theilweise wörtlich ausgesprochen, und ich muß deswegen bedauern, daß den vorgeschlagenen Tabellen zu den Güterbüchern nicht auch das in meinem Entwurf gegebene Formular zur Seite gestellt worden ist. Diese Arbeiten sind jetzt ihrer Vollendung nahe, und die Zeit ist nicht mehr ferne, wo das provisorische Kataster zu einem bleibenden festgestellt werden kann. Es erheben sich aber Zweifel, ob durch diese künstlich ausgegrübelten Berechnungen der richtige Maßstab für eine gleiche Steuervertheilung begründet werden könne. Diese Zweifel sind in meinem „Entwurf zu einer gleichen Vertheilung der Steuer zc. Ulm 1839“ ausgehoben, mit einem Vorschlag, wie die Steuer- und Zehent-Abgaben nach einer Classeneintheilung der Güter einfach vertheilt werden könnten. In einem weitem Schriftlein „die Vertheilung der Grundsteuer nach dem provisorischen Kataster und nach der Ertragsfähigkeit der Güter, Stuttgart 1839“ habe ich diese Zweifel durch eine vergleichende Uebersicht anschaulich dargestellt, nebst einem Vorschlag wie auch die Zehent-Abgaben bestimmt werden könnten; und diesem habe ich nachgetragen „Vorschlag zu einer Hagelversicherungs- und Unterstützungs-Anstalt.“ Endlich habe ich noch

in einer kleinen Schrift „Stuttgart 1840“ an alle Vaterlandsfreunde besonders aber an die landwirthschaftlichen Vereine mit geeigneten Vorschlägen die Frage gerichtet: „Wie können die Steuer- und Zehent-Abgaben gleich vertheilt und wie kann eine allgemeine Hagelversicherungs-Anstalt begründet werden?“ mit der Bitte, welche ich auch hier wiederhole, dieselben einer gründlichen Prüfung zu würdigen.*) Diese Fragen und Vorschläge über welche die Ansichten und Meinungen nach der Natur der Sache verschiedenartig sein müssen, sind nach Materie und Form für ein geordnetes Grundabgaben-System von einer hochwichtigen Bedeutung und sie sind daher einer gründlichen Prüfung um so mehr würdig, als nur durch die Resultate dieser Prüfungen die wahren und richtigen Ansichten aufgefaßt werden können und nur dadurch der Zweck erreicht werden kann, die Steuer und Zehent-Abgaben richtig und einfach zu vertheilen und eine Hagelversicherungs-Anstalt zu begründen. Wenn ich nun meine Ansichten und Meinungen über diese Gegenstände aus Erfahrungen offen, wie einem deutschen Manne ziemt, einer gründlichen Prüfung vorlege, so ist doch gewiß unverkennbar, daß ich einzig die gute Sache des Vaterlandes im Auge und Herzen habe, nämlich die Mängel und Gebrechen, welche bei dem Grund-Abgabe-System obwalten mit der schon viele Jahre angeklagten Postspieligen Vielschreiberei und mit der belästigenden, selbst die Fortschritte der Cultur hemmenden Erhebungsart, zu entfernen und ein geregeltes, geordnetes und einfaches Grundabgabensystem zu begründen, nach welchem die Steuer und Zehent-Abgaben einfach und gleich vertheilt und alle Grund-Abgaben ohne besondere Belästigung der Güterbesitzer richtig und in der Art erhoben werden können, daß ein jeder Güterbesitzer seine Grund-Abgabenschuldigkeiten mit dem Zuwachs und Abgang immer selbst berechnen kann. Ein solch geregeltes und geordnetes Grund-Abgabensystem ist ein anerkanntes Bedürfniß im Vaterland, dessen National-Einkommen größten Theils auf seinem Grund und Boden begründet ist. Und eben so liegt auch eine Hagel-versicherungs-Anstalt in dem Wunsch und Herzen aller guten Würtemberger. Die sehr bedeutenden Ersparnisse und den großen Gewinn von einem solchen geordneten Grundabgabensystem kann ein jeder berechnen, der mit den Mühen und Arbeiten der

*) Anmerkung der Redaktion.
Auch die Gemeinderaths- und Bürger-Ausschuss-Collegien dürften solche prüfen.

Steuer- und Zehentumlagen bekannt ist. Aber weit über diesem pecuniarischen Gewinn und hocherecht sehr zu beherzigende edlere Vortheil mit seiner mächtigen Wirkung, daß durch dasselbe die mancherlei moralischen, ökonomischen und bürgerlichen Verderbnisse und bitteren Gehässigkeiten entfernt werden könnten und dann ein ruhigeres, zufriedenes, glücklicheres und innigeres staatsbürgerliches Gesellschafts-Verband in das Leben treten würde. Die Urtheile über meine Vorschläge mögen auch ausfallen wie sie wollen; so muß doch meine redliche Absicht und meine Bemühung für die gute Sache des Vaterlands gerechte Anerkennung finden. So wird auch die gute Sache des Vaterlands aus diesem schweren Kampf endlich siegreich hervorgehen, denn unser Höchstverehrter König Wilhelm will ja nur, wie auch einst seine ewig verehrten Ahnherrn Eberhard und Christoph, furchtlos und treu, das Glück und das wahre Wohl des Vaterlandes und seines Volks.

E. F. Wagner,

Gerichts-Notar zu Schorndorf.

Alle Bezirks-Blätter werden gebeten, gegenwärtigen Aufsatz, welcher dem schwäbischen Merkur zur gefälligen Aufnahme zugesandt war, von demselben aber nicht aufgenommen worden ist, als einen Gegenstand des Vaterlandes gefälligst aufzunehmen.

Wagner.

Forstamt Schorndorf. [Holz-Verkauf im Revier Geradstetten.]

Am 18., 19., 20. und 21. März werden in den Staatswaldungen der Geradstetter Revier folgende Holzverkäufe stattfinden, und zwar am Mittwoch den 18. März im Schlag Sonnenschein

2 1/2	Rflr.	eichene Scheiter,
1 1/2	—	eichene Prügel,
13	—	buchene Scheiter,
13 1/2	—	buchene Prügel,
3	—	birkene Scheiter,
3 1/2	—	birkene Prügel,
1 1/2	—	erlene Scheiter,
1 1/2	—	erlene Prügel,
25 1/2	—	Nadelholz-Scheiter,
4	—	Nadelholz-Prügel,
50	Stück	eichene Wellen,
1313	—	buchene „

350 Stück birchene Wellen
50 — Nadelholz „
1/2 Klaf. weiches Abfallholz und
450 Stück Abfallwellen.

Am Donnerstag den 19. März und den 2
folgenden Tagen im Schlag Kohlhan

5. Alstr. eichene Scheiter,
18 — eichene Prügel,
167 — buchene Scheiter,
135 — buchene Prügel,
1/2 — birchene Scheiter,
1 — birchene Prügel,
8 1/2 — erlene Scheiter,
2 — erlene Prügel,
1 — aspene Scheiter,
1/2 — aspene Scheiter,
10075 Stück buchene Wellen,
75 — erlene „
75 — aspene „
2 1/2 Klaf. Abfallholz und
1350 Stück Abfallwellen.

Die Verkaufs-Verhandlung beginnt jeden Tag
Vormittags 9 Uhr in den Schlägen selbst, und
werden die Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerkten
hiezuhin eingeladen, daß 1/10 des Anbotes sogleich
baar als Aufgeld erlegt werden muß.

Die Orts-Vorsteher werden aufgefordert vor-
stehende Holzverkäufe ihren Amts-Untergebenen
gehörig bekannt zu machen.

Den 11. März 1840.

K. Forstamt.

Der Student.

Eine Skizze aus den Revolutions-Feldzügen.
(Fortsetzung.)

Auf des Rothmantels Gesicht hatte ich wäh-
rend seiner Erzählung den inneren Kampf in
schrecklicher Deutlichkeit gelesen. Als er schwieg,
wischte er sich dicke Schweifstropfen von der Stir-
ne. Ich war so erstaunt über diesen Bericht,
der doch offenbar auf der lebendigsten Ueber-
zeugung beruhte, daß in der That um Worte
verlegen war. Endlich sagte ich ihm Alles, was
die Vernunft auf solche Sachen erwiedern kann.
Er aber schüttelte unmutig den Kopf. »Ich
bitte Sie, nichts von Träumen, von Nerven-
Affektionen oder dergleichen,« sagte er, »das Al-

les in jener Nacht habe ich so gewiß gesehen
und gehört, als ich Sie hier sehe und höre.
Das Bewußtsein dessen verläßt mich keinen Au-
genblick. Darum bin ich auch ein solcher Blut-
menschen geworden; das hängt mir an seit jener
Nacht, ich kann gar nicht anders, weil ich des
Teufels Soldat bin.«
(Schluß folgt.)

(Der Corporal.) Während der französischen
Revolution ritt ein Offizier in Civilkleidung an eine
kleine Abtheilung von Soldaten heran die damit be-
schäftigt waren, eine kleine Redoute in bessern Stand
zu setzen. Der Commandant der kleinen Schar
gab seinen Untergebenen Befehle in Bezug auf ei-
nen Balken, der hinauf auf die Befestigung gehoben
werden sollte. Der Balken war schwer, und der
kleine große Mann kommandirte unaufhörlich bald
so bald so. Der oben erwähnte Offizier hielt sein
Pferd an, als er an die Stelle gekommen war, und
fragte, als er sah daß die wenigen Leute das große
Stück Holz kaum bewegen konnten warum der Be-
fehlende nicht auch mit Hand anlege. Der Letztere
schien über diese Frage etwas verwundert zu sein,
wendete sich deshalb mit wahrhaft kaiserlichem Stolz
an den Offizier und antwortete: »Herr, ich bin ein
Corporal!« — »Ach! wirklich?« entgegnete der Of-
fizier darauf, »das hatte ich nicht bemerkt.« Und
er nahm seinen Hut ab, verbeugte sich und sagte:
»ich bitte um Verzeihung Herr Corporal.« Darauf
stieg er aber von seinem schönen Pferde ab, band
dasselbe an und half mit heben, bis ihm der Schweiß
in großen Tropfen auf der Stirne stand. Als das
Holzstück sich an der Stelle befand, wohin es hatte
gebracht werden sollen, wendete sich der Fremde an
den Corporal und sagte: »Herr kommandirender
Corporal, wenn Sie wieder eine solche Arbeit zu
verrichten und nicht Leute genug haben, so schicken
Sie nur zu Ihrem Oberbefehlshaber, und ich
werde Ihnen auch zum zweitenmale helfen.« Der
Corporal stand da, wie vom Blitze getroffen. Der
Reiter war — Washington.

Wöchentliche Frucht-Preise

in Winnenden vom 27. Februar 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl.	52 fr.	12 fl.	49 fr.	11 fl.	— fr.
Roggen	—	9 fl.	36 fr.	9 fl.	18 fr.	9 fl.	4 fr.
Dinkel	—	6 fl.	— fr.	4 fl.	31 fr.	3 fl.	54 fr.
Gersten	—	9 fl.	4 fr.	8 fl.	36 fr.	8 fl.	— fr.
Haber	—	3 fl.	46 fr.	3 fl.	37 fr.	3 fl.	30 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 12

19. März 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. [Ausruf an Schuld-
ner und Gläubiger.]
Zu Nichtigstellung des Verlassenschafts-Inventars
des — kürzlich gestorbenen Stadtraths Wilhelm
Gottlieb Diebel von hier werden hiemit alle die-
jenigen, welche an denselben etwas schulden, so
wie diejenigen, welche an ihn eine Forderung
zu machen haben, aufgefordert, solches innerhalb
30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzuzei-
gen, beziehungsweise zu erweisen, widrigenfalls
sie bei der Verlassenschafts-Theilung nicht berück-
sichtigt werden könnten.

Den 18. März 1840.

K. Gerichts-Notariat.

Assist. Ludwig.

Schorndorf. In der Gantsache des Gott-
lieb Fauth, Webers in Unterurbach ist zur Li-
quidation der Schulden, Tagfahrt auf
Dienstag den 14. April 1840
bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Fauth wer-
den daher aufgefordert, an gedachtem Tage Mor-
gens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Unterurbach
entweder persönlich oder durch rechtgehörig Be-
vollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die
Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-
Urkunden zu liquidiren, und sich über einen
Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den
Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch
bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre

oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern,
ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.
Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren,
wird bei Abschließung eines Vergleichs der Bei-
tritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie,
und in Absicht auf die Verfügungen, welche die
anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder
Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre
Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber,
welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und
deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersicht-
lich sind, wird am Schluß der Liquidations-
Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen
werden.

Den 11. März 1840.

Königl. Oberamts-Gericht,
G. Akt. Beckstein.

Schorndorf. In der Gantsache des Jo-
hannes Kurz, Schreiners in Haubersbronn, ist
zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf
Mittwoch den 15. April 1840,
bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Kurz wer-
den daher aufgefordert, an gedachtem Tage Mor-
gens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Haubers-
bronn entweder persönlich oder durch rechtgehörig
Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an
die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Be-
weis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen
Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den